



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

11. Jahrgang

14. Juni 2007

Nr. 29

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Mitteilung über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 11 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. 10. 2001 (BGBl. I S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. 04. 2005 (BGBl. I S. 1138)	1
2. Wehrbereichsverwaltung Ost - Rahmenübung des Logistikbataillons 171, Burg, in der Zeit vom 26.06. – 05.07.2007	4

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Mitteilung über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 11 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. 10. 2001 (BGBl. I S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. 04. 2005 (BGBl. I S. 1138)

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken sind gemäß § 11 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz die nachfolgenden Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz

auf dem Gebiet der kreisfreien Städte

1. Dessau
2. Halle (Saale)
3. Magdeburg, Landeshauptstadt

sowie auf dem Gebiet der Landkreise

4. Altmarkkreis Salzwedel
5. Anhalt-Zerbst
6. Aschersleben-Staßfurt
7. Bernburg
8. Bitterfeld
9. Bördekreis
10. Burgenlandkreis
11. Halberstadt
12. Jerichower Land
13. Köthen
14. Mansfelder Land
15. Ohrekreis
16. Quedlinburg
17. Saalkreis
18. Sangerhausen
19. Schönebeck
20. Stendal
21. Weißenfels
22. Wernigerode und
23. Wittenberg

für die von den Landes- und Bundesstraßen in Anspruch genommenen Flächen, die auch die Funktionsflächen, Nebenanlagen und das Zubehör umfassen, sowie für die daran unmittelbar angrenzenden Grundstücke eingeleitet worden.

Die betroffenen Gebiete sind in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, mit seinen Standorten

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal, Tel.: 03931 252-106
Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 567-7864 und -7865
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau, Tel.: 0340 6503-1258 / -1365
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale), Tel.: 0345 6912-481.

Die Termine über die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens werden gesondert bekannt gegeben.

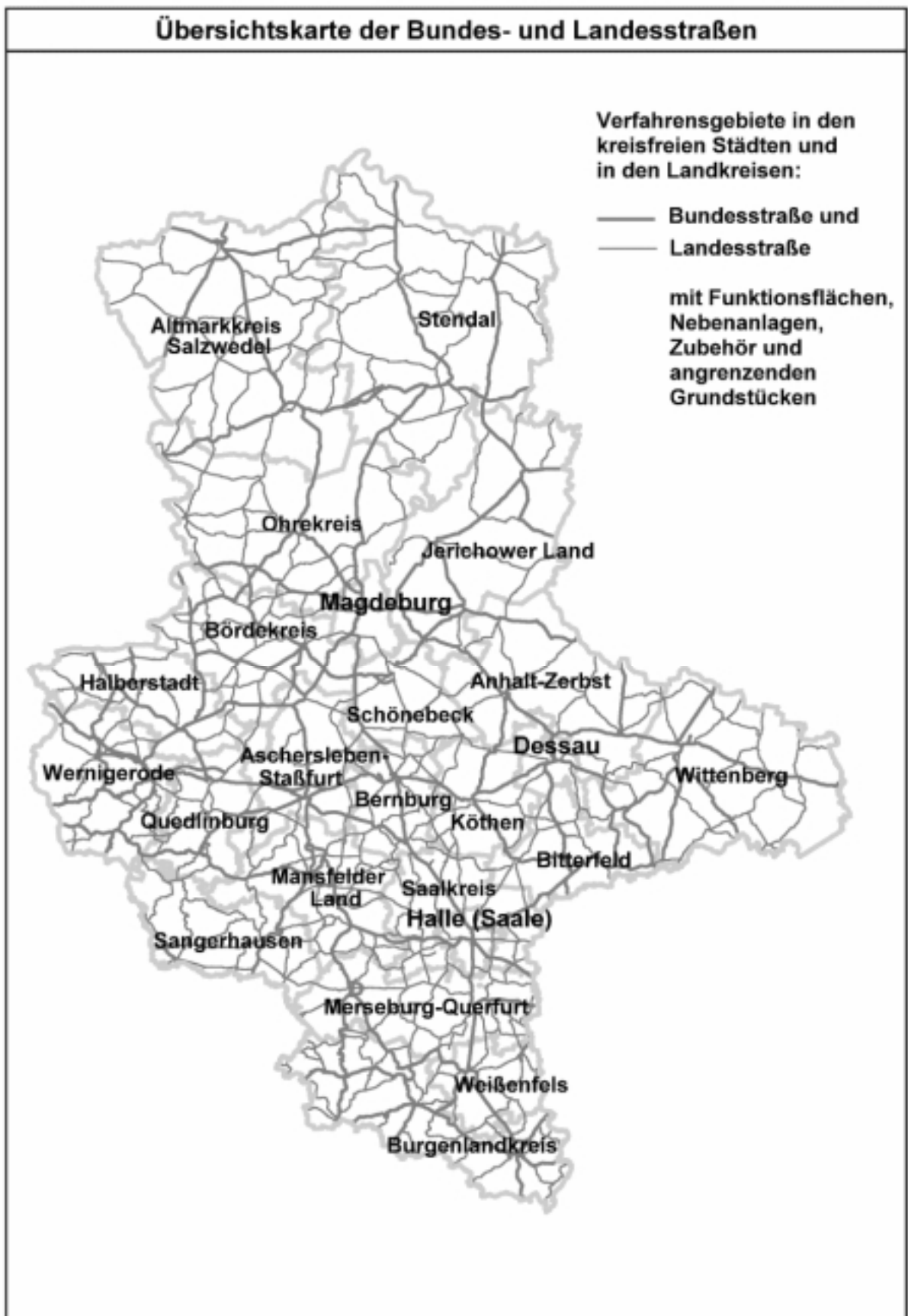
Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Auftrag

gez. Michael Hohnvehlmann

Anlage: Übersichtskarte (siehe Folgeseite)



2. Wehrbereichsverwaltung Ost - Rahmenübung des Logistikbataillons 171, Burg, in der Zeit vom 26.06. – 05.07.2007

Wehrbereichskommando III

G 3/1

99105 Erfurt, 07.06.2007
Löberfeld-Kaserna
Postfach 900252
FspNBw 90 - 8700 - 8318
Telefon (0381) 342 - 8318
Fax - 8309
E-Mail WBKIIIAbteilung@bundeswehr.org

Verteiler

Betr.: Bekanntgabe der Durchführung einer Truppenübung im freien Gelände
hier: Üb-Nr. 28 / 2007 - GROSSER ANHALTINER

Bez.: Übungsanmeldung LogBtl 171 S3 Offz vom 04.06.2007

- Anlg.:**
- 1 Karte Übungsraum I
 - 2 Karte Übungsraum II
 - 3 Verkehrseinschränkungen (wird nachgereicht)

1. Allgemeines

- a. WBK III – G 3/1 EinsÜb gibt die Durchführung o.a. Truppenübung bekannt.
- b. WBV Ost wird gebeten, die zuständigen zivilen Behörden zu informieren.
- c. Einwände ziviler Behörden, die den Übungsablauf beeinträchtigen, sind über die Wehrverwaltung bei WBK III -G3/1- einzureichen.
Sie werden der übenden Truppe zeitgerecht bekannt gegeben.
- d. WBK III hat die Übung nach Raum und Zeit koordiniert.

2. Einzelheiten zur Übung

Nähere Angaben zur Übung

Name (Deckname) und Art der Übung:

GROSSER ANHALTINER / CFX (Rahmenübung mit Volltruppenanteil)

Übungsstruppenteil/ Leitung der Übung:

LogBtl 171 / Adrian, OTL u. BtlKdr LogBtl 171

Zeitliche Durchführung der Übung

von: 28.06.2007 bis: 05.07.2007

- 2 -

Von der Übung betroffene Landkreise

JERICHOWER LAND; SAALKREIS; KÖTHEN; BITTERFELD

Übungsraum (Koordinate UTMRef, auffällige Begrenzungen)

RAUM I:

GERWISCH (PC 88 84) - BIEDERITZ (PC 88 82) - KÖNIGSBORN (PC 88 80) - MÖCKERN (QC 02 83) - STEGELITZ (PC 9886) - TRYPPHENA (PC 99 84) - GRABOW (QC 02 93) - REESEN (QC 00 97)

Raum II:

OPPIN (TT 94 15) - BRACHSTEDTAWURP (TT 96 17) - NIEMBERG (TT 99 15) - LANSBERG (UT 03 13) - BRASCHWITZ - RABATZ - PEISEN (TT 97 22) - Zörbig (UT 02 23) - RADEGAST (TT 99 27) - LÖBEJÜN (QC 01 25) - NAUENDORF (QC 00 21) - WALLWITZ (QC 03 18) - PLÖTZ (QC 0425)

Voraussichtliche Ballungsräume (Raum/Ort mit Koordinaten):

Schwerpunktübungszeit von /bis: _____

Die Übung findet im freien Gelände statt

und in Kasernen, auf StOÜbP/TrÜbPl

aber überwiegend in Kasernen, auf StOÜbP/TrÜbPl

Teilnehmende Truppe

Gesamtstärke der übenden Truppe im freien Gelände:

Soldaten
450

Gesamtzahl	Radfahrzeuge	Kettenfahrzeuge				
		KPz	SPz	MTW	TPz	ArtSys
180	180					
davon MLC 24 u. höher						

Gewicht des schwersten Fahrzeuges: MLC 46, 55to (SLT)

davon Truppen anderer Nationen:

Truppenteil/Nation	Soldaten	Radfahrzeuge	Kettenfahrzeuge				
			KPz	SPz	MTW	TPz	ArtSys

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über Luftfahrzeuge anderer Nationen):

Art:	-		
Anzahl:	-		
Einsatzraum: (Ort/Raum/ Koordinaten)	-		
Flughöhe:	-		
Zeitraum:	-		

- 3 -

Außenlandungen:	nein
Fallschirmsabpränge:	nein
Absetzen/Absetzen von Lasten:	nein

Einzelheiten zur Übung:

Verpflegung im Gelände	Speisenausgabe	nein
	Einsatz von Feldküchen	nein
Erdarbeiten		nein
Tammaterial		nein
Umschlag/Versorgung von/ mit Kraft-/Schmierstoffen Betankung im freien Gelände		entfällt
Sperren von Verkehrswegen		entfällt
mehr als verkehrsübliche Nutzung von Straßen		entfällt
Nachmärsche		nein
Einsatz von Brückengerät		nein
Sperren von Gewässern		entfällt
Überqueren von Gewässern		entfällt
Besonderheiten (z.B. Inanspruchnahme von Quartierleistungen, sonstige Informationen zur Übung usw.)		- Munitionseinsatz: Patrone, Mandvdr 7,62 mm AM 27; Patrone, Mandvdr 5,56 mm AL 08; Patrone, Mandvdr 9 mm AQ 61 - Einheiten beziehen im gesamten Übungsraum Verfügungsräume / richten Gefechtsstände ein. Die notwendigen Absprachen mit Grundstückseigentümern laufen.

3. Hinweise an den Leitenden der Übung:

- a. In Bezug auf Übungen im freien Gelände sind gem. SKUKdo ABCAbwSchAufg für die Bundeswehr **keine Ausnahmeregelungen** für den Bereich Umweltschutz erlassen worden. Die Regelungen der Länder und Kommunen sind daher bei Übungen im freien Gelände bindend.
 Vor Erkundung und praktischer Vorbereitung der Übung ist die Verbindungsaufnahme mit dem im Verteiler genannten LKdo -Grp PI/Infra/USch zwingend erforderlich, um die widerrechtliche Nutzung gesperrter Räume und somit die Gefahr von Umweltschäden vor Übungsbeginn möglichst vollständig ausschließen zu können, sowie um die Straßenbefahrbarkeit zu überprüfen, da Angaben über aktuelle Einschränkungen in den vorhandenen Karten nicht enthalten sind. Die Verbindungsaufnahme sollte **nicht vor 10 Arbeitstage vor Übungsbeginn** stattfinden. WBK III weist darauf hin, dass bei nicht erfolgter Verbindungsaufnahme die Übungsgenehmigung zurückgezogen wird.
- b. Sofern die Übungstätigkeit eine besondere Einwilligung des Berechtigten nach § 68 Abs 2 BLG erfordert (z.B. Benutzung bebauter Grundstücke o.ä.), hat der Leitende der Übung in eigener Zuständigkeit Verbindung mit dem Berechtigten aufzunehmen.
- c. Bei Übungstätigkeiten im freien Gelände müssen die Übungsteilnehmer durch Dritte (z.B. Bevölkerung, Polizei) eindeutig als Angehörige der Streitkräfte zu erkennen sein. Bei Feinddarstellungen in anderer Kleidung als Uniform (z.B. Zivilkleidung, ggf. verummt) sind durch die übende Truppe die räumliche zuständige Polizei und Anwohner zu informieren.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen